



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 17-0101, G2b

Kontakt: Reto Eymann, Gebietsbetreuer, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 51, www.gewaessernutzung.zh.ch

09. Mai 2017

Wasserrechtliche Konzession, Bewilligung auf Grund der Verordnung zum Schutz des Greifensees, Tisch und Bänke, Fortbestand

Gemeinde Maur

Gesuchstellende SCoGM Seniorengruppe, Peter Frey, Bundtstrasse 12, 8127 Forch

Lage vor Kat.-Nr. 893, Gewässerraum/Uferabschnitt 19

Koordinaten 2693645 / 1244233

Massgebende Konzessionsgesuch vom 06.03.2017

Unterlagen Katasterplan 1:1000 vom 01.03.2017

Beurteilungen A. Inanspruchnahme Seegebiet

Sachverhalt

Mit Verfügung BDV-Nr. 2272 vom 10. Dezember 2007 wurde letztmals der Bestand folgender Bauten und Anlagen bzw. folgende Nutzungen bis 31. Dezember 2017 bewilligt:

- Aufstellen eines Holztisches und von zwei Holzbänken

Am 6. März 2017 wurde dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) das entsprechende Gesuch gestellt um Erteilung der erforderlichen Konzession und Bewilligungen für den Fortbestand dieser Bauten, Anlagen und Nutzungen.

Erwägungen

A. Inanspruchnahme Seegebiet

AWEL-WB-GN Sachbearbeitung: Reto Eymann (+41 43 259 39 51)
Uferabschnitt 19

Die Einrichtung befindet sich in der Erholungszone VI A gemäss Greifenseeschutzverordnung vom 3.3.1994. Der Standort wurde 2007 zusammen mit der Fachstelle Naturschutz festgelegt. Die Einrichtung gab in den vergangenen zehn Jahren nie Anlass zu Beanstandungen.

Die Prüfung durch die kantonalen Fachstellen ergab, dass dem Gesuch keine öffentlichen Interessen oder polizeilichen Vorschriften grundsätzlich entgegenstehen. Die ersuchte



Konzession bzw. die erforderliche Bewilligung können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Im Bereich der Gewässerparzelle handelt es sich dabei um:

- die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991,
- die Bewilligung auf Grund der Verordnung zum Schutz des Greifensees.

Es wird verfügt:

I. Inanspruchnahme Seegebiet

1. Der SCoGM-Seniorengruppe werden die wasserrechtliche Konzession und die Bewilligung auf Grund der Verordnung zum Schutz des Greifensees erteilt, vor dem Grundstück Kat.-Nr. 893, Maur, folgende Bauten und Anlagen fortbestehen zu lassen:

- einen Tisch mit zwei Holzbänken

Nebenbestimmungen:

a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 1. Dezember 2004; Ziffern 1 bis 5, 7 bis 11 und 15.

b) Der Tisch und die Bänke (Anlage) müssen allen Erholungssuchenden zur Verfügung stehen.

c) Die Anlage darf nicht vergrössert werden.

d) Eine allfällige Übertragung der mit Dispositiv I erteilten Konzession und Bewilligung bedarf der Zustimmung der Baudirektion.

e) Sollte die konzessionierte Nutzung zu irgendwelchen Missständen Anlass geben oder das öffentliche Interesse es erfordern (z.B. Hochwasserschutz oder Revitalisierung), sind notwendige Änderungen auf eigene Kosten und nach Weisung des AWEL vorzunehmen.

2. Die mit dieser Verfügung erteilte wasserrechtliche Konzession ist befristet bis 31. Dezember 2027.

Nutzungsgebühren

Auf die Erhebung einer jährlichen Gebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Seegebiet wird verzichtet, da die Anlage allen Erholungssuchenden zur Verfügung steht.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Seeräume	Fr.	150.00
Ausfertigungsgebühr	Fr.	72.00
Total	Fr.	222.00

III. Rechtsmittelbelehrung

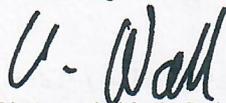
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung

- SCoGM Seniorengruppe, Herr Peter Frey, Bundtstrasse 12, 8127 Forch (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 1. Dezember 2004)
- Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Christoph Noll, Sektionsleiter
Wasserbau/Gewässernutzung

Versanddatum: 09. Mai 2017



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom
1. Dezember 2004**

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder der Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten sind Wassertrübungen zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Es dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb von fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objektes sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden sind. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objektes sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen der Gemeinde bleiben vorbehalten.
13. Die Farbgebung des Objekts hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumordnung und Vermessung zu erfolgen. Dies gilt auch für spätere Renovationen.
14. Neue oder zu ersetzende Einfriedungen dürfen das Niveau des Strassen- bzw. Trottoirrandes an der Grundstücksgrenze um höchstens 1.40 m überragen. Für Einfriedungen und Schallschutzwände, die die Sicht von der Seestrasse bzw. vom Seeweg auf den See nicht behindern, können vom AWEL Ausnahmen bewilligt werden.

15. Der am Ufer vorhandene Schilfbestand ist durch den Konzessions- oder Bewilligungsinhaber in jeder Hinsicht zu schonen und zu pflegen. Das Befahren und Betreten des Schilfbestandes zu andern Zwecken ist verboten. Durch Dritte verübte Schädigungen am Schilfbestand sind dem AWEL sofort anzuzeigen.
16. Das Objekt ist durch den Konzessions- oder Bewilligungsinhaber ohne Entschädigung zu entfernen, sobald dies infolge der Erstellung eines Uferweges, einer Uferstrasse, von Verbindungsstrassen zur Seestrasse usw. nötig wird.